

Das „Nürnberger Menschenrechtszentrum“

Stoffsammlung zu Prof. Dr. Michael Krennerich

Ausgangspunkt: NN / FN-Artikel „Langes Bohren dicker Bretter“
11. Oktober 2014, Seite 11 – Red.: Wolfgang Heilig-Achneck

Hintergrund: Das Nürnberger Menschenrechtszentrum (NMRZ) feiert sein 25-jähriges Bestehen.

Teilnahme: Ich, Klaus G. Stölzel, habe an der „Eröffnung“ einer Fotoausstellung zum Thema: Menschenrechte, in der Kreis Galerie um 11. 00 Uhr in Nürnberg, Kartäusergasse 14 am 12. Oktober 2014, auch „Straße der Menschenrechte“ genannt, als „Beobachter“ teilgenommen.

<http://www.kreis-nuernberg.de/>

Veranstalter:

<http://www.menschenrechte.org/>

Schirmherr der MR-Fotoausstellung: Alt-OB der Stadt Nürnberg: Dr. Peter Schönlein. Dr. Schönlein ist ein „**Mollath-Hilfe-Verweigerer**“ laut Gerhard Dörner.

<http://fotowettbewerb.menschenrechte.org/jury.html>

http://de.wikipedia.org/wiki/Peter_Sch%C3%B6nlein

http://www.nuernbergwiki.de/index.php/Peter_Sch%C3%B6nlein

1. Vorsitzender des NMRZ ist Prof. Dr. Michael Krennerich

<http://www.polwiss.uni-erlangen.de/professuren/menschenrechte/personen/michael-krennerich.shtml>

Privatdozent am Lehrstuhl an der FAU von:

<http://www.polwiss.uni-erlangen.de/professuren/menschenrechte/personen/heiner-bielefeldt.shtml>

Krennerich gibt Antworten auf 10 Fragen zu den Menschenrechten:

<http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38627/zehn-fragen?p=all>

Äußerst bedenklich, weil es sich um die Lügenorganisation namens „Bundeszentrale für Politische Bildung“ handelt, „gerade“ dort, die Krennerich-Antwort zur 10. Frage: „*Können Menschenrechte eingeschränkt werden ?*“

<http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38627/zehn-fragen?p=9>

++Beginn Zitierung++

„Können Menschenrechte eingeschränkt werden?“

*Während einige Menschenrechte, wie das Verbot der Folter oder der Sklaverei, absolut gelten und unter keinen Umständen – selbst nicht in Notlagen – eingeschränkt werden dürfen, lassen andere Menschenrechte unter sachlich qualifizierten, legitimen Gründen Einschränkungen zu. Zulässige Eingriffszwecke können in einer **demokratischen Gesellschaft die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung**, die Verhinderung strafbarer Handlungen sowie der Schutz der Gesundheit oder der Rechte und Freiheiten anderer sein. Die Eingriffe dürfen jedoch nicht willkürlich, sondern müssen auf gesetzlicher Grundlage erfolgen, gut begründet sein und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachten. Über die Zulässigkeit der Einschränkung von Grund- bzw. Menschenrechten entscheiden in Zweifels- oder Streitfällen entsprechende Gerichte, in der Bundesrepublik etwa das Bundesverfassungsgericht oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.*

In ausgesprochenen Notlagen, allen voran im Krieg, kann der Staat zudem auf Grundlage entsprechender "Derogations- oder Notstandsklauseln" in Menschenrechtsabkommen Maßnahmen treffen, die von (nicht-notstandsfesten) Menschenrechten abweichen. Auch hier sind das Diskriminierungsverbot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt zu beachten. „

++Ende Zitierung++

Krennerich: Menschenrechte können eingeschränkt werden !

Richtig ist: Menschenrechte können **nicht eingeschränkt** werden !

Status: Ich halte den NMRZ für eine „Bedenkliche Organisation“ in der „Politischen Bildung“, mit der o. g. Antwort / Aussage ihres 1. Vorsitzenden, daß die MRe eingeschränkt werden können.
Eine Vorbereitung dafür ist, also zur „Deutungs-Hoheit“, um die MR-Rechtsslage im „Notfall eines Staates“ verdrehen, also aushebeln, zu können.

Anscheinend hat Prof. Dr. Krennerich nichts aus der „Deutschen Geschichte“ gelernt und die Einführung der MR im Jahre 1948 nicht verstanden.

Zum Zeitpunkt, also im März 1933, war die Republik Deutsches Reich mit seiner Weimarer Verfassung keine Diktatur, sondern hatte ein - in demokratischen Wahlen bestimmtes - Parlament, als, durch dieses „Parlament“, die „Notstandsgesetze“ verabschiedet worden sind.

Das „Demokratische Parlament“ hat die „Grundrechte“ ausgesetzt.

Pikant: Ich finde bei Prof. Dr. Krennerich auch keinen Hinweis auf den Artikel 25, Grundgesetz. Also, dem GG-Artikel, der bestimmt, daß die MR vorrang genießen. Also, daß dort die „Uneinschränkbarkeit der MRe“ durch Staatsorgane der „Bundesrepublik“ bestimmt ist.

Prof. Dr. Krennerich betrachtet NMRZ als eine NGO:

<https://www.youtube.com/watch?v=DmwqVc6-NyQ>

Ich verweise auf die „Krennerich`sche Liste“ in seiner Tätigkeit, als ein NGO-Mann:

<http://www.polwiss.uni-erlangen.de/professuren/menschenrechte/personen/krennerich-experteneinstze.pdf>

Desweiteren ist Krennerich ein Mitglied von Amnesty International, die in der Causa Mollath vollständig versagt haben:

<http://opablog.net/2013/04/13/gefragt-zum-fall-mollath-amnesty-international-sektion-der-bundesrepublik-deutschland-e-v-antwortet/>

Vorläufiges Fazit:

Ich halte Prof. Dr. Krennerich für einen NGO-Mann, also für einen Agenten des BND bzw. Verfassungsschutz und somit CIA / MI 6 gesteuert.

Intervention / Aktionen zur o. g. Veranstaltung durch „MR-F-GM“-Aktivisten:

Keine !

Stand:

12. Oktober 2014

Klaus G. Stölzel

http://www.nuernbergwiki.de/index.php/Benutzer:Klaus_G._St%C3%B6lzel

1. Ergänzung Version: _1.pdf

Am 13. Oktober 2014, Online gestellt:

Prof. Dr. Krennerich antwortet mir umgehend am 13. Oktober 2014, wie folgt:
(Anm.: Hinsichtlich meiner Kritik, daß die „Menschenrechte“ einschränkbar sind)

Sehr geehrter Herr Stoelzel,

ich gebe hier die bestehende Rechtslage wieder – Juristinnen und Juristen sprechen hier von „Schranken“ der Menschenrechte. Diese sind mitunter in Menschenrechtsabkommen sogar ausdrücklich erwähnt. Schauen Sie bitte beispielsweise einmal in die Europäische Menschenrechtskonvention, wo in vielen Artikeln entsprechende Einschränkungsmöglichkeiten benannt werden (z.B. Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 11 etc.).

Dies ist tatsächlich nicht unproblematisch, denn natürlich können solche Eingriffsmöglichkeiten missbraucht werden. Deswegen ist es überaus wichtig aufzupassen, dass dies nicht unzulässig geschieht. Die „Schranken“ unterliegen ihrerseits wiederum Einschränkungen, denn sie dürfen den Sinn und Zweck des Menschenrechts nicht selbst aushebeln (Schranken-Schranken).

Mit freundlichen Grüßen
Michael Krennerich

Meine Antwort:

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Krennerich,

vielen Dank für ihre äußerst zügige Rückantwort und Ihren Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), genauer: „*Die 50. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*“ vom 4. November 1950.

Die „EMRK“ ist der UN-Charta der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (Allg. Erkl. d. MenschenR, auch „AEMR“ genannt) **unterworfen**, EMRK, im 1. Satz, wörtlich:

„...in Anbetracht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet worden ist:“

Dann steht anschließend weiter:

in der Erwägung, daß diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten.“

Die Verwendung des Begriffs: ... *“diese Erklärung bezweckt“* ... statt *„diese Konvention bezweckt“*, stellt den Bezug dar, daß es sich bei der „EMRK“, **nur** um eine „Übereinkunft“ bzw. „Regelwerk“ handelt, damit es auf europäischen Boden zu einer „wirksamen Umsetzung der A-Erklärung-MR“ kommt. D.h., daß eine „Staatsmacht“, die das „Regelwerk EMRK“ ratifiziert hat, sich dazu verpflichtet hat, die höhere „AEMR“ in ihrem „Einflußgebiet“ - **ohne wenn und aber** - umzusetzen.

Im Klartext: Die „EMRK“ darf und kann **keine** Einschränkung der „AEMR“ vornehmen.

Sie weisen deshalb zu Recht auf diese Einschränkungen in der EMRK zum Nachteil der AEMR hin, ohne jedoch zuerkennen, daß diese „Einschränkungen“ **nichtig** sind, weil diese Einschränkungen den „Sinn und Zweck“ der „AEMR“ zunächst aushebeln bzw. verdrehen, also pervertieren.

Ein Beispiel: Zur „Meinungs- und Informationsfreiheit“

Der Art. 10, EMRK korrespondiert mit dem Art. 19, AEMR. Dort im Art. 19 steht folgendes, wörtlich:

„...ohne Rücksicht auf Grenzen...“

Damit ist gemeint, daß den Menschen, dem Mensch **keine Grenzen** (z. B. mittels Gesetze) durch eine Staatsmacht gesetzt werden dürfen, gerade dann, wenn es um die „Auseinandersetzung“ mit der „Staatsmacht“ und deren Mitglieder geht, also die „Wahl der Mittel“ rücksichtslos sein dürfen.

Im Art. 10, EMRK, wurde daraus folgendes, wörtlich:

„...ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen...“

Im Kontext mit der AEMR paßt dieser Begriff: *„...ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen...“*, also der Staat darf dem Mensch(en) keine Grenzen durch den Staat setzen, wenn es um s. o. ... geht.

Alleine, ohne Kontext mit der AEMR, also kann u.a. auch so ausgelegt werden, der Begriff: *„...ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen...“* als Grenzen zwischen Staaten, also als politische Grenzen.

Desweiteren gibt es im Art. 10, EMRK einen Satz 2, auch der „Propaganda & Zensursatz“ genannt, wörtlich:

„Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.“

Der „**Hammer**“ kommt beim Art. 10, EMRK, mit dem Absatz (2), wörtlich:

„Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafanordnungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.“

Dieser v. g. „Absatz (2) der EMRK, Art. 10 steht im Kontext mit dem Art. 48 der „Weimarer Verfassung“ namens „Maßnahmen bei der Störung von Sicherheit und Ordnung“, der auch der „**Diktatur-Einführungs-Artikel**“ genannt wird, wörtlich (2):

„Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.“

Im Klartext: Die „Einschränkungen“ in den „Artikeln“ der „EMRK“ sind **nichtig**, weil sie die AEMR nicht nur aushebeln, sondern auch: „Diktatur-Einführungs-Artikeln“, also quasi ein „Fahrplan in die Diktatur“, sind bzw. darstellen !

Klaus G. Stölzel

Stand: 16. Oktober 2014

Am 17. Oktober 2014, Online gestellt: